

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades des Marktes Hirschaid (Gebührensatzung Erlebnisbad)

vom 26.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hirschaid folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Erlebnisbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Erlebnisbades.

§ 2 Gebührenentrichtung, Bedienung des Kassenautomaten

Zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 Nm. 1 bis 3 und 5 c dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Erlebnisbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Eintrittsgebühren

(Montag bis Samstag, ohne gesetzl. Feiertag):

(Sonntag und gesetzl. Feiertag):

	bei einer Aufenthaltszeit bis zu		
	1 Stunde	2 Stunden	4 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	4,00 €	6,00 €	10,00 €
Ermäßigte: Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Behinderte (Erwachsene) mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB) Genehmigte Begleitperson bei Behinderten mit Eintrag des Merkzeichens „B“	3,00 €	4,00 €	6,00 €

	bei einer Aufenthaltszeit bis zu		
	1 Stunde	2 Stunden	4 Stunden
Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)	5,00 €	7,00 €	11,00 €
Ermäßigte: Kinder und Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Behinderte (Erwachsene) mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB) Genehmigte Begleitperson bei Behinderten mit Eintrag des Merkzeichens „B“	4,00 €	5,00 €	7,00 €

Behinderte (Kinder- und Jugendliche ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mit Behindertenausweis (ab 50 % GdB)	2,00 €	3,00 €	4,00 €
--	--------	--------	--------

3,00 €	4,00 €	5,00 €
--------	--------	--------

	<i>bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>
	3 Stunden
Familienkarte 1 Erwachsener und bis zu 2 zahlungspflichtige Kinder/Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	16,00 €
Familienkarte 1 Erwachsener und bis zu 3 zahlungspflichtige Kinder/Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), jedes weitere Kind zahlt den Kinder/Jugend-Tarif	18,00 €
Familienkarte 2 Erwachsene und bis zu 2 zahlungspflichtige Kinder/Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	24,00 €
Familienkarte 2 Erwachsene und bis zu 3 zahlungspflichtige Kinder/Jugendliche (ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), jedes weitere Kind zahlt den Kinder/Jugend-Tarif	28,00 €

<i>bei einer Aufenthaltszeit bis zu</i>
3 Stunden
19,00 €
22,00 €
28,00 €
33,00 €

Kinder haben vor vollendetem 4. Lebensjahr freien Eintritt.
Geburtsstagskinder mit gültigem Ausweis haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt.
Besitzer der goldenen Ehrenamtskarte erhalten freien Eintritt.

2. Wertkarten und Gutscheine:

Wertkarten	<u>Abgabepreis</u>	<u>Wert</u>
	50,00 €	55,00 €
	75,00 €	85,00 €
	100,00 €	115,00 €
	150,00 €	180,00 €

Gutscheine	<u>Abgabepreis und Wert</u>
	15,00 €
	20,00 €
	25,00 €

3. Nachzahlungsgebühr im Erlebnisbad:

Erwachsene für jede weitere halbe Stunde	1,50 €
Kinder/Jugendliche und Behinderte für jede halbe Stunde	1,00 €
Bei Familienkarten für jede weitere halbe Stunde	1,00 € / je Person

4. Benutzungsgebühren für Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Ausbildungseinrichtungen:

Diese Gebühren unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

5. Übrige Gebühren:

- a) Die Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung wird jeweils nach Aufwand berechnet
- b) Schlüsselgebühr (Wertersatz für einen Garderobenschlüssel und Schließzylinder) 50,00 €
- c) Pfandgebühr für eine Wertkarte oder Gutschein 3,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Bei den Gebühren nach § 3 Nrn. 1 bis 3 und 5 c dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der zum Durchschreiten der Eingangssperre des Erlebnisbades vorher erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nrn. 4, 5 a und 5 b dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
3. Verbrauchte Wertkarten werden am Kassenautomaten zurückgenommen und das Pfand ausbezahlt. Für verlorene Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft oder mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2021 einschließlich aller Folgeänderungen außer Kraft.

Hirschaid, 26.11.2025
MARKT HIRSCHAI

Klaus Homann
Erster Bürgermeister

